

# Statuten

Inkrafttreten: 21. Juli 2021

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Art. 1 - Name  | 3 |
| Art. 2 - Sitz  | 3 |
| Art. 3 - Zweck   | 3 |
| Art. 4 - Aufsicht  | 3 |
| Art. 5 - Anleger   | 3 |
| Art. 6 - Anlegerstatus   | 3 |
| Art. 7 - Stiftungsvermögen                                     | 4 |
| Art. 8 - Haftung   | 4 |
| Art. 9 - Organe  | 4 |
| Art. 10 - Anlegerversammlung                                   | 4 |
| Art. 11 - Stiftungsrat   | 5 |
| Art. 12 - Revisionsstelle                                      | 7 |
| Art. 13 - Revision der Statuten                                | 7 |
| Art. 14 - Fusion, Aufhebung und Liquidation der Anlagestiftung | 7 |
| Art. 15 - Inkrafttreten  | 7 |

### **Art. 1 - Name**

Unter dem Namen Patrimonium Anlagestiftung (Patrimonium Investment Foundation, Patrimonium Fondation de Placement, Patrimonium Fondazione d'investimento), besteht eine Anlagestiftung nach Art. 53g ff. BVG und Art. 80 ff. ZGB, nachfolgend Anlagestiftung genannt. Stifterin ist Patrimonium AG, Baar, Rechtsnachfolgerin der Patrimonium AS Advisors AG, Baar, nachfolgend Stifterin genannt.

### **Art. 2 - Sitz**

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Baar (ZG). Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### **Art. 3 - Zweck**

Die Anlagestiftung ist eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Sie bezweckt die Anlage und Verwaltung der ihr durch die Anleger anvertrauten Vorsorgegelder.

### **Art. 4 - Aufsicht**

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

### **Art. 5 - Anleger**

- I. Der Anlegerkreis der Anlagestiftung umfasst folgende Einrichtungen:
  - a. Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
  - b. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
- II. Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

### **Art. 6 - Anlegerstatus**

- I. Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden möchte, muss dies schriftlich beantragen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Die Anlagestiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- II. Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder ein offener Vertrag über Kapitalzusage besteht. Der Status als Anleger berechtigt zur Teilnahme an der Anlegerversammlung.

## **Art. 7 - Stiftungsvermögen**

- I. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.
- II. Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen von CHF 100'000, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen zusammen.
- III. Die Anlagestiftung kann ihr Stammvermögen als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden.
- IV. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen, welche rechnerisch selbständig geführt werden und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind.
- V. Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger zugänglich («Mehranleger-Anlagegruppe»). Die Anlagestiftung kann den Anlegerkreis beschränken. Anlagegruppen für einen einzigen Anleger («Einlegeranlagegruppen») sind zulässig.

## **Art. 8 - Haftung**

- I. Bei Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.
- II. Die Haftung der Anlagestiftung für die Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
- III. Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern ausgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:
  - a) die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
  - b) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;
  - c) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- IV. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 - Organe**

Organe der Anlagestiftung sind:

- a. die Anlegerversammlung (oberstes Organ)
- b. der Stiftungsrat (oberstes geschäftsführendes Organ)
- c. die Revisionsstelle

## **Art. 10 - Anlegerversammlung**

- I. Die Anlegerversammlung wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Die Anleger haben das Recht, der Anlagestiftung, einem anderen Anleger oder einem durch die Anlagestiftung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.
- II. Anleger, die noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen jedoch Verträge über Kapitalzusagen zustande gekommen sind, sind an der Anlegerversammlung teilnahmeberechtigt.

- III. Die ordentliche Anlegerversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Nötigenfalls kann die Anlegerversammlung durch die Revisionsstelle einberufen werden.
- IV. Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge von Anlegern, die mindestens 10 Prozent der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen der Anlagestiftung auf sich vereinigen, verlangt werden. Das Recht auf Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu. Der Präsident des Stiftungsrats muss nach Eingang des Begehrens die ausserordentliche Anlegerversammlung innert angemessener Frist einberufen.
- V. Anleger, die mindestens 10 Prozent der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen der Anlagestiftung auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags verlangt werden.
- VI. Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
  - b. Erlass und Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements;
  - c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
  - d. Wahl der Revisionsstelle;
  - e. Genehmigung der Jahresrechnung;
  - f. Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung;
  - g. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
  - h. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
  - i. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung.
- VII. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, haben nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.
- VIII. Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen, wobei Enthaltungen und Leereingaben nicht gezählt werden. Vorbehalten bleiben Art. 13 Revision der Statuten und Art. 14 Fusion, Aufhebung und Liquidation der Anlagestiftung.

#### **Art. 11 - Stiftungsrat**

- I. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern. Sie müssen über einen guten Ruf verfügen und nach Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben befähigt sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung gewählt.
- II. Die Stifterin, ihre Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, dürfen höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden.
- III. Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

- IV. Die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger haben das Recht, im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Stiftungsrates einen Ersatz zu ernennen. Die Amtszeit dieses Stiftungsrates dauert bis zur nächsten Anlegerversammlung.
- V. Die Mitglieder des Stiftungsrats unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder von deren Rechtsnachfolger. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
- VI. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.
- VII. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er hat das Recht, aus ihrem Kreis den Präsidenten und seinen Stellvertreter zu wählen.
- VIII. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz und den Stiftungssatzungen.
- IX. Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Oberleitung und Aufsicht;
  - b. Festlegung der Geschäftspolitik;
  - c. Ernennung des Geschäftsführers der Anlagestiftung und seines Stellvertreters (Geschäftsführung);
  - d. Ernennung einer geschäftsbesorgenden Gesellschaft für die Verwaltung der Anlagestiftung und Ernennung einer vermögensverwaltenden Gesellschaft für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppen; Für die Ernennungen oder Kündigung gilt ein Quorum von 75% der Stimmen.
  - e. Erlass von Richtlinien zur Geschäftsführung und Detailorganisation der Anlagestiftung, zur Bewertung der Anlagegruppen, zu Gebühren und Kosten der Anlagegruppen und allfälliger weiterer Richtlinien und Weisungen;
  - f. Einsetzen von Anlagekomitees;
  - g. Entscheid über die Bildung, Fusion und Aufhebung von Anlagegruppen;
  - h. Regelung der Organisation;
  - i. Wahl der unabhängigen Schätzungsexperten für die Anlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen;
  - j. Festlegung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung;
  - k. Entscheidung über Ausschüttung oder Thesaurierung des Ertrags der Anlagegruppen;
  - l. Festlegung der Kündigungsfristen bei Rücknahmen von Ansprüchen an Anlagegruppen;
  - m. Formulierung der Grundsätze bei der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
  - n. Erlass und Änderung des Reglements zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Richtlinien zur Loyalität & Integrität);
  - o. Wahl der Depotbank;
  - p. Festlegung der Anlagerichtlinien von Anlagegruppen sowie Genehmigung allfällig notwendiger Prospekte;
  - q. Entscheid über eine vorübergehende oder endgültige Schliessung von Anlagegruppen;

- r. Implementierung eines der Grösse und der Komplexität der Anlagestiftung angemessenen Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems
- s. Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und der Unabhängigkeit der Kontrollorgane.
- t. Zustimmung zur Weiterübertragung von delegierten Aufgaben.

#### **Art. 12 - Revisionsstelle**

- I. Als Revisionsstelle können nur Unternehmen gewählt werden, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind.
- II. Die Revisionsstelle muss organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stifterin und den Anlegern, den Mitgliedern des Stiftungsrates, von diesem selbst, von der Geschäftsführung und der geschäftsbesorgenden Gesellschaft unabhängig sein. Sie muss sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
- III. Die Revisionsstelle übernimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Berichterstattungspflichten.
- IV. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

#### **Art. 13 - Revision der Statuten**

Änderungen der Statuten müssen von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft werden. Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen. Die Änderung tritt mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### **Art. 14 - Fusion, Aufhebung und Liquidation der Anlagestiftung**

- I. Fusionen bedürfen der Zustimmung der Anlegerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Enthaltungen und Leerstimmen werden bei der Abstimmung nicht gezählt. Fusionen erhalten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.
- II. Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Stimmen die Aufhebung der Anlagestiftung beschliessen. Die Genehmigung der Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.
- III. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verteilung des Liquidationserlöses des Stammvermögens.

#### **Art. 15 - Inkrafttreten**

Die Anlegerversammlung vom 26. Mai 2021 hat der Statutenrevision zugestimmt. Die revidierten Statuten traten mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde vom 21. Juli 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. November 2013.